

Allgemeines

Sachbezüge sind steuer- und sozialversicherungsfrei, solange die monatliche Freigrenze von 50 € nicht überschritten wird.

Diese Regelung bietet Arbeitgebenden eine attraktive Möglichkeit, Mitarbeitenden zusätzlich zum Gehalt steuerfrei zu motivieren – etwa durch Gutscheine oder Geldkarten.

Wichtig: Wird die Freigrenze von 50 € auch nur um einen Cent überschritten, ist der gesamte Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig. Eine Barauszahlung ist grundsätzlich nicht zulässig.

Bei besonderen persönlichen Anlässen (z. B. Geburtstag, Hochzeit, Jubiläum) dürfen zusätzlich bis zu 60 € steuerfrei als Sachbezug gewährt werden.



Dokumentationspflichten

Der Zufluss des Sachbezugs muss in der monatlichen Lohnabrechnung erfasst werden, z. B.:

- bei externen Gutscheinen: Zeitpunkt der Übergabe an Arbeitnehmende,
- bei Gutscheinen des/der Arbeitgeber:in: Zeitpunkt der Einlösung,
- bei Geldkarten: Zeitpunkt der Aufladung.

Zusätzlich müssen die entsprechenden Nachweise in der digitalen Personalakte abgelegt werden.

Dazu zählen insbesondere:

- Rechnungen oder Belege über die Anschaffung der Gutscheine,
- Übergabedokumente, auf denen Mitarbeiter:innen den Erhalt und das Datum quittiert haben,
- bei Pluxee Cards (ehemals Sodexo): Aufladelisten, aus denen der genaue Zeitpunkt der Kartenbeladung hervorgeht.

Diese Unterlagen dienen als Prüfungsnachweis gegenüber dem Finanzamt oder Sozialversicherungsträgern.



Was sind Sachbezüge?

Sachbezüge sind Leistungen vom Arbeitgebenden, die nicht in bar, sondern in Geldeswert erbracht werden. Beispiele: Gutscheine, Geldkarten, Waren oder Dienstleistungen. Für die Sachbezugsgrenze zählen nur Sachleistungen - also keine ausgezahlten Geldbeträge.

Zu den Geldeinnahmen, die nicht unter die 50 €-Grenze fallen, gehören u. a.:

- zweckgebundene Geldleistungen,
- nachträgliche Kostenerstattungen,
- Geldsurrogate (z. B. Prepaid-Zahlungsmittel ohne Annahmewang)
- und sonstige geldwerte Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.

Zulässige Gutscheine

Man unterscheidet zwischen Gutscheinen für limitierte Netze und Gutscheinen für limitierte Produktpaletten.

Beispiele für limitierte Netze:

- Shopping-Center-Gutscheine,
- Pluxee Card (ehemals Sodexo), die auf bestimmte Postleitzahlgebiete und Akzeptanzstellen beschränkt ist.

Beispiele für limitierte

Produktpaletten:

- Gutscheine für Streamingdienste (z. B. Netflix, Spotify),
- Gutscheine für Friseur- oder Beautysalons, da das Angebot dort auf eine feste Produktgruppe begrenzt ist.

Nicht zulässige Gutscheine

Nicht steuerfrei als Sachbezug sind z. B.:

- Amazon-Gutscheine, da dort auch Drittanbieter-Waren erhältlich sind,
- Rewe-Gutscheine, wenn sie für den Umtausch in andere Gutscheine (z. B. Amazon) genutzt werden können,
- Kostenerstattungen (z. B. Tankbelege, die Arbeitnehmer:innen zur Erstattung einreichen),
- Sachgeschenke über 50 € monatlich, sofern kein persönlicher Anlass (bis 60 €) vorliegt.

Noch Fragen zu diesem Thema?

Melde Dich gerne bei Deinem Lohn-Team.

Tel.: 0431 593370

www.steuerfuechse.tax

